Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1590

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache V/458 —

betr. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963**

Berichterstatter:
Abgeordneter Peters (Poppenbüll)
Abgeordneter Dr. Koch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die vom Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 — Seiten 4 bis 46 der Drucksache V/458 — festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt (§ 83 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung).

   Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 sowie der Bericht des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Seiten 47 bis 64 der Drucksache V/458) werden bis auf die Vorbehalte für erledigt erklärt (§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung).

2. Die Bundesregierung wird wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 (einschließlich Bundesvermögensrechnungen) gemäß Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, § 108 Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung entlastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Der Deutsche Bundestag nimmt von der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1965 über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes (Seiten 65 bis 106 der Drucksache V/458) Kenntnis.

4. Der Deutsche Bundestag stimmt den folgenden Entschließungsanträgen zu:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) zu beachten.

   b) Die Bundesminister werden ersucht, die Einzelbemerkungen und die in der Denkschrift enthaltenen Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes, soweit diese ihren Geschäftsbereich betreffen, allen an der Ausführung der Bundeshaushaltspläne beteiligten Behörden und Stellen bekanntzugeben.

   c) Der Bundesminister der Finanzen wird im besonderen ersucht, bei der Aufstellung und der Ausführung der Bundeshaushaltspläne sowie bei der Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnungen darauf zu achten, daß den Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Anlage) Rechnung getragen wird.

Bonn, den 16. März 1967

Der Haushaltsausschuß

Schoettle — Vorsitzender

Peters (Poppenbüll) **Dr. Koch** — Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat auf Grund der Prüfung der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 durch den Rechnungsprüfungsausschuß, der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963, des Berichts des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1965 die nachfolgenden Feststellungen und Bemerkungen einstimmig gebilligt:

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1962 (einschließlich der Bundesvermögensrechnung sowie der Jahresrechnungen des Ausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens) (Seiten 4 bis 24 der Drucksache V/458)

Allgemeines

1. **(Zu Tz. 1)**

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1962 bilden die Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung für das Rechnungsjahr 1962.

Stand der Entlastung für die Rechnungsjahre 1960 und 1961

2. **(Zu Tz. 2)**

Die Entlastung der Bundesregierung für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ist abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den entsprechenden Beschluß am 30. Juni 1965 gefaßt; die gleichen Beschlüsse sind vom Bundesrat gefaßt worden, und zwar für das Rechnungsjahr 1960 am 7. Februar 1964 und für das Rechnungsjahr 1961 am 9. April 1965.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

3. **(Zu Tz. 3 bis 13)**

Der Bundesrechnungshof behandelt hier die Rechnungsergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts 1962. Der Bundesminister der Finanzen hat bereits mit seiner Vorlage Nr. 47/63 vom 13. Mai 1963 dem Haushaltsausschuß das Abschlußergebnis des Rechnungsjahres 1962 mitgeteilt. Diese Vorlage hat der Rechnungsprüfungsausschuß am 28. November 1963 und der Haushaltsausschuß am 5. Februar 1964 beraten.

Die in den Bemerkungen unter Tz. 3 und 6 behandelten Rechnungsergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962 schließen die Haushaltsreste mit ein. § 5 des Haushaltsgesetzes 1962 besagt jedoch, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses — hier die interessierende Deckungsfrage — nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen und die tatsächlich geleisteten Ausgaben zu berücksichtigen sind. Geht man von diesen aus, so ergibt sich, daß der ordentliche Haushalt 1962 mit einer kassenmäßigen Mehrausgabe von 410 564 404,45 DM (Tz. 3 d) abgeschlossen hat, wogegen der außerordentliche Haushalt 1962 in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen abschließt (Tz. 6 d).

Vor dem Abschluß der Bücher hat der Bundesminister der Finanzen den sich im ordentlichen Haushalt nach einem vorläufigen Abschluß ergebenden Überschuß von rund 161,6 Mio DM (Tz. 4) nach § 75 Satz 2 RHO zur Verminderung des Anleihebedarfs an den außerordentlichen Haushalt abgeführt.

Weiter hat der Bundesminister der Finanzen die dann noch im außerordentlichen Haushalt verbliebene kassenmäßige Mehrausgabe von rund 410,6 Mio DM auf den ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1962 übernommen, weil er mit Rücksicht auf die Lage am Kapitalmarkt davon abgesehen hatte, die vorgesehenen Anleihen in vollem Umfange aufzunehmen. Der Bundesrechnungshof stellt hierzu fest, daß derartige Überweisungen an den außerordentlichen Haushalt nur bis zur Höhe eines Überschusses im Sinne von § 75 Satz 2 RHO in Verbindung mit § 5 des Haushaltsgesetzes 1962 hätten durchgeführt werden dürfen.

Wie aus der Beratung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 noch in Erinnerung und auch in der Tz. 9 zum Ausdruck gebracht worden ist, ist die Deckung der kassenmäßigen Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1962 durch Veranschlagung

im außerordentlichen Haushalt beim Einzelplan 60 erfolgt.

Aus Tz. 5 ist die erfreuliche Tatsache festzuhalten, daß der Anteil der Ausgabereste an den Istausgaben 1961 rund 4,8 v. H., 1962 jedoch nur noch 4,0 v. H. betrug und somit im Rechnungsjahr 1962 zurückgegangen ist. Die gleiche Tendenz zeigt sich auch im Bereich des Bundesministers der Verteidigung, wo der Anteil der Ausgabereste dieses Einzelplans an den Istausgaben von rund 1,9 v. H. im Rechnungsjahr 1961 auf rund 0,6 v. H. im Rechnungsjahr 1962 zurückgegangen ist.

In Tz. 8 ist festgestellt, daß der rechnungsmäßige Gesamtfehlbetrag des Bundes am Ende des Rechnungsjahres 1962 rund 2823,2 Mio DM betragen hat.

In Tz. 10 ist dargelegt, daß der aus der Rechnung des ordentlichen Haushalts 1961 zu übernehmende Bestand von rund 206,9 Mio DM, der sich aus den kassenmäßigen Mehrausgaben der Rechnungsjahre 1960 mit rund 46,1 Mio DM und 1961 mit rund 160,8 Mio DM zusammensetzt, durch Abdeckung im Rechnungsjahr 1962 in die Bundeshaushaltsrechnung 1962 übernommen wurde und demzufolge als Vortrag kein Bestand offen blieb.

Tz. 12 behandelt die Haushaltsüberschreitungen für das Rechnungsjahr 1962, die im Jahre 1965 im Rechnungsprüfungsausschuß bei der Beratung der Anlage I zur Bundeshaushaltsrechnung 1962 behandelt wurden. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1965 die nachträgliche Genehmigung nach § 83 RHO erteilt.

In Tz. 13 ist die Bestätigung gegeben, daß die in der Bundeshaushaltsrechnung 1962 aufgeführten Beträge mit denjenigen der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1962 übereinstimmen und ordnungsgemäß belegt waren.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

Ordentlicher Haushalt
Kapitel 05 01 — Auswärtiges Amt

Sachausgaben
Titel 207 b und c — Ersatz und Ergänzung der Geräte

Kapitel 05 03 — Vertretungen des Bundes im Ausland

Einmalige Ausgaben
Titel 872 — Erstmalige Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen

4. **(Zu Tz. 15)**

Das Auswärtige Amt hat die Empfangsräume in der Amtswohnung des Bundesministers des Auswärtigen umgebaut und erweitert und die Räume mit Möbeln, Lampen, Bildern und anderen Gegenständen neu ausgestattet. Die Maßnahme ist aus Anlaß des Ministerwechsels durchgeführt worden, da der Bundesminister seinen Repräsentationspflichten auch im eigenen Hause nachkommen will. Die für die Neuausstattung aufgewandten Beträge, rund 94 100 DM, sind in Höhe von 91 350 DM im Rechnungsjahr 1962 zu Lasten der Mittel nachgewiesen worden, die zur Erstausstattung der Empfangsräume in den Wohnungen der Leiter von Auslandsvertretungen bei Kapitel 05 03 Titel 872 veranschlagt waren.

Die Maßnahmen machten es möglich, Gäste in der Amtswohnung des Bundesministers zu empfangen, in der nunmehr an einer Tafel bis zu 32 Personen Platz finden können. Der vorherige Außenminister ist Junggeselle gewesen und hat seine Gäste nicht in der Amtswohnung empfangen. Das Auswärtige Amt ist davon überzeugt, daß bei der Bewirtung der Gäste in der Amtswohnung weniger Kosten anfallen werden als bei der Bewirtung von Gästen in Räumen von Gastwirtsbetrieben.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Auswärtige Amt die Mittel bei Kapitel 05 03 Titel 872 entgegen ihrer Zweckbestimmung für die Neuausstattung der Amtswohnung des Bundesministers verwendet hat. Es wäre ein Antrag an den Bundesminister der Finanzen auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 RHO) erforderlich gewesen. Das Auswärtige Amt hat nicht beachtet, daß die Zweckbestimmung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel für die Verwendung bindend ist. Das Auswärtige Amt hätte den haushaltsrechtlich gebotenen Weg einhalten müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß das seinerzeit gewählte Verfahren zurecht vom Bundesrechnungshof beanstandet worden sei. Der Ausschuß erwartet, daß künftig den Vorschriften entsprechend verfahren wird. Wegen der sachlichen Notwendigkeit der Beschaffung hat der Ausschuß von der Ausgabe Kenntnis genommen.

Buchungen an unrichtiger Stelle

Nachweisung der Buchungen an unrichtiger Stelle

Erläuterungen der Buchungen an unrichtiger Stelle

5. **(Zu Tz. 18 bis 21)**

Es handelt sich hier um Buchungen an unrichtiger Stelle (Titelverwechslungen). Der Bundesrechnungshof hat anerkannt, daß für die Haushaltsüberschreitung nach Spalte 8 der Nachweisung (Tz. 19) ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorlag.

Vorbehalte (§ 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 RHO)

Allgemeine Vorbehalte aus früheren Rechnungsjahren

6. **(Zu Tz. 22)**

Der Bundesrechnungshof hat die allgemeinen Vorbehalte zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1957, 1958 und 1959 aufgehoben.

Vorbehalte zum Rechnungsjahr 1962

7. **(Zu Tz. 23)**

In Tz. 23 hat der Bundesrechnungshof sich vorbehalten, zu den auf Seite 24 in der Anlage 2 aufgeführten Haushaltsstellen Bemerkungen aufzustellen, da er insoweit die Prüfung noch nicht abschließen konnte.

Vermögensrechnung

Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1962 (ohne ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds, Bundespost, Bundesbahn)

8. **(Zu Tz. 24)**

Das hier dargestellte Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1962 ist vom Bundesrechnungshof im einzelnen geprüft. Das Vermögen und die Schulden des Bundes haben sich demnach im Rechnungsjahr 1962 wie folgt entwickelt:

a) *Das Vermögen*

hatte zu Beginn des Rechnungsjahres einen Bestand von .... rd. 55 413 Mio DM

am Schluß des Rechnungsjahres waren vorhanden rd. 54 715 Mio DM

mithin ist eine Vermögensminderung entstanden von .... rd. 698 Mio DM.

Bei der Betrachtung der Vermögensminderung ist zu berücksichtigen, daß sowohl bei den Vermögenszugängen als auch bei den Vermögensabgängen Berichtigungen vorgenommen werden mußten, die per Saldo 1127 Mio DM betragen haben. Diese Berichtigungen sind in Tz. 25 näher erläutert.

b) *Die Schulden*

beliefen sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf rd. 32 288 Mio DM

sie haben am Schluß des Rechnungsjahres betragen .... rd. 31 199 Mio DM

mithin ist eine Schuldenminderung eingetreten von .... rd. 1 089 Mio DM.

Diese Minderung ist insbesondere auf eine Tilgung von Schuldscheindarlehen bei der Deutschen Bundesbank (942 Mio DM) und die Einlösung von Bundesanleihen und Schatzanweisungen (106 Mio DM) zurückzuführen.

Erläuterungen zur Übersicht unter Tz. 24

9. **(Zu Tz. 25)**

Der Bundesrechnungshof hat hier die vom Bundesminister der Finanzen zur Richtigstellung des Jahresergebnisses vorgenommenen Berichtigungen erläutert. Die Berichtigungen waren darauf zurückzuführen, daß in den vorhergehenden Rechnungsjahren die infolge Bareinzahlungen vom Internationalen Währungsfonds zurückgegebenen Treasury Notes als Wertpapiere im Eigenbesitz des Bundes behandelt worden sind. Bei Rückgabe der Treasury Notes hätten sie nicht als Wertpapiere im Eigenbesitz behandelt werden dürfen, sondern entwertet und vernichtet werden müssen.

Durch diese Berichtigungen ist der Endbestand im Rechnungsjahr 1962 den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt und die Übereinstimmung zwischen Geld- und Vermögensrechnung in der Endsumme wiederhergestellt worden. Da die Absetzungen in den Vermögenssachbüchern jedoch erst im Rechnungsjahr 1963 vorgenommen worden sind, weicht im Rechnungsjahr 1963 der Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres insoweit von dem berichtigten Endergebnis des Rechnungsjahres 1962 ab.

Schlußbemerkung

Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

10. **(Zu Tz. 30)**

Der mit den Bemerkungen zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 verbundene Bericht vom 22. Oktober 1963 über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthält bereits die bis Ende September 1963 festgestellten wesentlichen Mängel. Dieser Bericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuß anläßlich der Beratung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1960 eingehend behandelt worden. Den Bericht über die seitdem vorgenommenen Prüfungen hat der Bundesrechnungshof mit den Bemerkungen zu der Bundeshaushaltsrechnung 1963 verbunden.

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1963 (einschließlich der Bundesvermögensrechnung sowie der Jahresrechnungen des Ausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens) (Seiten 25 bis 46 der Drucksache V/458)

Allgemeines

11. **(Zu Tz. 1)**

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechnung 1963 bilden die Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung für das Rechnungsjahr 1963.

Stand der Entlastung für die vorausgegangenen Rechnungsjahre

12. **(Zu Tz. 2)**

Die Entlastung der Bundesregierung für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ist abgeschlossen. Der Entlastungsantrag des Bundesministers der Finanzen für das Rechnungsjahr 1963 liegt dem Parlament zusammen mit dem Entlastungsantrag für das Rechnungsjahr 1962 vor.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

13. **(Zu Tz. 3 bis 13)**

In diesen Textziffern ist im wesentlichen der Abschluß des Bundeshaushalts 1963 behandelt. Die Abschlußzahlen sind den Mitgliedern des Haushaltsausschusses in abgerundeten Millionenbeträgen durch die Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 96/64 vom 12. Juni 1964 mitgeteilt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat hierüber am 7. Oktober 1964 beraten und der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1965 von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Abschluß des Rechnungsjahres 1963 Kenntnis genommen.

In Tz. 3 wird das Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 dargestellt. Im sogenannten Soll-Ist-Vergleich und unter Berücksichtigung der aus dem Rechnungsjahr 1962 übernommenen Haushaltsreste sowie der in das Rechnungsjahr 1964 zu übertragenden Haushaltsreste ist unter Tz. 3 h) ein Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts 1963 von rund 903,4 Mio DM festgestellt. Das Interesse des Rechnungsprüfungsausschusses hat sich jedoch mehr auf Tz. 3 d) gerichtet, unter der eine kassenmäßige Mehrausgabe von rund 511,6 Mio DM festgestellt ist. Für diesen Betrag nämlich mußte die entsprechende haushaltsmäßige Dekkung geschaffen werden.

Dies ist auch geschehen. Wie in Tz. 9 dargelegt, ist im Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1964 zur Deckung der kassenmäßigen Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1963 bei Kapitel 60 02 Titel 999 ein Betrag von rund 511,6 Mio DM ausgebracht worden.

In Tz. 4 macht der Bundesrechnungshof darauf aufmerksam, daß sich das kassenmäßige Ergebnis des Rechnungsjahres 1963 gegenüber den entsprechenden Ergebnissen der Vorjahre wesentlich verschlechtert hat.

Tz. 5 behandelt die Ausgabereste. Hier ist festgestellt worden, daß die Ausgabereste am Ende des Rechnungsjahres 1963 mit rund 2563,3 Mio DM rund 4,6 v. H. der Istausgabe des Rechnungsjahres ausmachten und gegenüber dem Rechnungsjahr 1962 um rund 0,6 v. H. angestiegen sind. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Ausgaberesten des Einzelplans 14; hier betrug der Anstieg im Rechnungsjahr 1963 rund 0,5 v. H.

In Tz. 6 ist das Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 dargestellt. Hier ist bedeutsam, daß der außerordentliche Haushalt 1963 mit rund 2863,8 Mio DM in Einnahme und Ausgabe kassenmäßig ausgeglichen ist [(Tz. 6 d)]. Der unter Tz. 6 h) nachgewiesene rechnungsmäßige Fehlbetrag des außerordentlichen Haushalts 1963 mit rund 174,9 Mio DM ist auf den Anstieg der Ausgabereste Ende des Rechnungsjahres 1963 gegenüber Ende des Rechnungsjahres 1962 zurückzuführen.

In Tz. 7 ist der kassenmäßige Ausgleich des außerordentlichen Haushalts 1963 erläutert. Hier ist bemerkenswert, daß dieser Ausgleich ohne Inanspruchnahme von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1963 durchgeführt werden konnte.

In Tz. 8 ist das Anwachsen des rechnungsmäßigen Gesamtfehlbetrages am Ende des Rechnungsjahres 1963 auf rund 3491 Mio DM dargestellt. Er ergibt sich aus dem Gesamtfehlbetrag am Ende des Rechnungsjahres 1962, der in 1963 gedeckten kassenmäßigen Mehrausgabe 1962 und der im Rechnungsjahr 1963 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt entstandenen Fehlbeträge.

In Tz. 10 wird der aus dem Rechnungsjahr 1962 übernommene Bestand von rund 410,6 Mio DM behandelt und dargelegt, daß es sich dabei um die kassenmäßige Mehrausgabe des Rechnungsjahres 1962 handelt, die im Rechnungsjahr 1963 durch Buchung bei Kapitel A 60 02 Titel 999 gedeckt worden ist, so daß kein Bestand vorzutragen war.

In Tz. 12 sind die Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 1963 behandelt worden, die vom Rechnungsprüfungsausschuß auf Grund des Antrags des Bundesministers der Finanzen nach § 83 RHO schon beraten worden sind.

Die Tz. 13 bestätigt, daß die in der Bundeshaushaltsrechnung 1963 aufgeführten Beträge mit den Beträgen in den Kassenbüchern des Rechnungsjahres 1963 übereinstimmen und daß keine Beträge festgestellt worden sind, die nicht ordnungsmäßig belegt waren.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RHO

Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordentlicher Haushalt
Kapitel 10 03 — Marktordnung
Fortdauernde Ausgaben

Titel 620 — Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen

14. **(Zu Tz. 15)**

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (EVSt) kann eine Vorratshaltung durchführen, um eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und um Marktschwankungen auszugleichen.

Auf einigen Viehmärkten in Norddeutschland werden, besonders in der Weideabtriebszeit, auch Rinder (Ochsen und Färsen) aufgetrieben, die die beteiligten Stellen als überfett bezeichnet haben. Für die Vorratshaltung ist das Fleisch wegen des starken Fettanteils wenig geeignet. Auf den Märkten in der Bundesrepublik besteht an diesen Tieren kaum Interesse.

Von 1960 bis 1964 hat die EVSt überfette Rinder dem Markt entnommen. Sie schaltete hierbei ein Unternehmen ein, dem sie das Fleisch verkaufte, das unmittelbar danach zum größten Teil an Stationierungsstreitkräfte, die diese Fleischqualitäten bevorzugen, weiterveräußert wurde.

Die Lebendviehpreise für die überfetten Rinder lagen über den von anderen Firmen für normal vollfleischige Rinder der Handelsklasse A gezahlten Preisen.

Der Preis des an das eingeschaltete Unternehmen veräußerten Fleisches lag erheblich unter dem Einstandspreis der EVSt, damit dem Unternehmen der Verkauf an die Streitkräfte ermöglicht wurde. Dadurch sind der EVSt erhebliche Verwertungsverluste entstanden, die als Vorratshaltungskosten auf den Bundeshaushalt (Kapitel 10 03 Titel 620) übernommen wurden.

Der Bundesrechnungshof hat gegen den überhöhten Ankaufspreis der überfetten Tiere, der im Gegensatz zu den Preisverhältnissen an den Viehmärkten stand, Bedenken erhoben; er hat ferner beanstandet, daß in den Jahren 1960 und 1961 Erträge, die das mit der Weiterveräußerung des Fleisches beauftragte Unternehmen erwarten konnte, bei der Kalkulation des Fleischverkaufspreises von der EVSt nicht genügend berücksichtigt wurden. Haushaltsmäßig sei es nicht als zulässig und gerechtfertigt anzusehen, die entstandenen Ausgaben als Kosten der Vorratshaltung bei Kapitel 10 03 Titel 620 nachzuweisen. Die Ausgaben hätten außerplanmäßig nachgewiesen werden müssen. Außerdem sind aber auch mehr Mittel ausgegeben worden, als zur Erreichung des erstrebten Effekts notwendig gewesen sei. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß im Rahmen der beanstandeten Maßnahmen nicht nur überfette Rinder, sondern auch normal vollfleischige Tiere der Handelsklasse A zu überhöhten Preisen aufgekauft worden sind. Ferner ist nicht einzusehen, daß die Preise für überfette Rinder den Markt hätten beeinflussen können, da auch die Preise für normalfleischige Tiere schon vor Marktbeginn festgelegt worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß der Bundesrechnungshof zu seiner Bemerkung berechtigt und verpflichtet gewesen ist. Er hat sich den getroffenen Beanstandungen angeschlossen und erwartet, daß die Verstöße nicht mehr auftreten.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung

Ordentlicher Haushalt
Kapitel 14 02 — Allgemeine Bewilligungen
Fortdauernde Einnahmen

Titel 69 — Vermischte Einnahmen

15. **(Zu Tz. 16)**

Ein Flugzeugführer ist im Januar 1963 mit einem Flugzeug der Bundeswehr zu einem mindestens zwei Flugstunden entfernten Flugplatz geflogen. Der Flug ist von dem fliegerischen Vorgesetzten genehmigt gewesen. Der Flugzeugführer ist ohne Co-Pilot gestartet und hat außerdem während des Fluges den erheblichen Mehrverbrauch an Treibstoff lt. Kraftstoffanzeige nicht beachtet. Er mußte notlanden; es ist ein Sachschaden von rund 26 000 DM entstanden.

Der Bundesminister hat seiner nachgeordneten Behörde Weisung erteilt, den Flugzeugführer für den Schaden in Anspruch zu nehmen.

Die nachgeordnete Behörde hat inzwischen gegen den Flugzeugführer Schadenersatz geltend gemacht. Die Ersatzbeträge sind entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach Richtlinien berechnet, die mit dem Bundesminister der Finanzen vereinbart worden sind. Der Ersatzbetrag ist im vorliegenden Fall auf 1780 DM festgesetzt worden. Die darüber hinausgehende Schadenersatzforderung des Bundes ist durch Verfügung des Bundesministers der Verteidigung niedergeschlagen worden.

Gegen den Leistungsbescheid hat der Flugzeugführer Beschwerde eingelegt und diese am

16. März 1966 begründet. Die Beschwerde ist durch Bescheid des Bundesministers der Verteidigung vom 5. April 1966 als unbegründet zurückgewiesen worden. Gegen den Beschwerdebescheid hat der Schädiger fristgerecht Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben. Über die Klage ist bisher nicht entschieden worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht, nach Abschluß des Verwaltungsgerichtsverfahrens dem Ausschuß zu berichten.

Vermögensrechnung
Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1963

(ohne ERP-Sondervermögen, Ausgleichsfonds, Bundespost, Bundesbahn)

16. **(Zu Tz. 27 bis 33)**

Das hier dargestellte Ergebnis der Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 1963 ist vom Bundesrechnungshof im einzelnen geprüft. Das Vermögen und die Schulden des Bundes haben sich im Rechnungsjahr 1963 wie folgt entwickelt:

a) *Das Vermögen*

hatte zu Beginn des Rechnungsjahres einen Bestand von	rd. 55 843 Mio DM
am Schluß des Rechnungsjahres waren vorhanden	rd. 60 205 Mio DM
mithin ergab sich eine Vermögensmehrung von	rd. 4 362 Mio DM.

Bei der Betrachtung dieser Vermögensmehrung ist zu berücksichtigen, daß diese Zahl beeinflußt wird von der Absetzung bei der Vermögensgruppe 4329 (Absetzung der Treasury Notes als Wertpapiere im Eigenbesitz des Bundes) in Höhe von rund 127 Mio DM, d. h. die effektive Vermögensmehrung beträgt rund 5,4 Mrd. DM. Diese Mehrung ist auf vermehrte Hingaben von Darlehen (rund 3,2 Mrd. DM) und Investitionen in das unbewegliche Verwaltungsvermögen (rund 2,1 Mrd. DM) zurückzuführen.

b) *Die Schulden*

beliefen sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf	rd. 31 199 Mio DM
sie haben am Schluß des Rechnungsjahres betragen	rd. 34 426 Mio DM
mithin ist eine Schuldenmehrung eingetreten von	rd. 3 227 Mio DM.

Diese Mehrung ist insbesondere auf die Begebung einer Bundesanleihe in Höhe von 1700 Mio DM und die erforderlich gewordene Aufnahme kurzfristiger Betriebsmittelkredite bis zu einem Höchstbetrag von rund 1700 Mio DM zurückzuführen.

17. **(Zu Tz. 32 und 33)**

Die Aufnahme der irrtümlich nicht erfaßten Vermögenswerte ist auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und vom Auswärtigen Amt in die Wege geleitet worden.

Bericht des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Seiten 47 bis 63 der Drucksache V/458)

Übersendung von Prüfungsunterlagen und Beantwortung von Prüfungsmitteilungen

18. **(Zu Tz. 4 bis 7)**

Der Bundesrechnungshof hat schon mehrfach beanstanden müssen, daß Prüfungsunterlagen verspätet und Prüfungsmitteilungen von Bundesministerien mit Verzögerung beantwortet worden sind.

Die Tz. 4 und 7 betreffen die Bundesministerien für Verkehr und für wissenschaftliche Forschung, die Tz. 5 und 6 das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Bundesministerien begründen die Verzögerungen z. T. mit Personalmangel oder mit der Erkrankung von Sachbearbeitern.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat erneut festgestellt, daß mehrere Bundesminister dem Bundesrechnungshof Prüfungsunterlagen nicht rechtzeitig zugeleitet und das Ergebnis der Prüfung nicht mitgeteilt haben. Er erwartet, daß derartige Vorkommnisse sich künftig nicht wiederholen und hat die zuständigen Bundesminister ersucht, das dazu Erforderliche zu veranlassen.

Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften eines bestimmten Aufgabenbereichs

19. **(Zu Tz. 8)**

Es handelt sich um vier Minderheitsbeteiligungen, von denen der Bund inzwischen eine veräußert hat. Eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministers zu dieser Veräußerung liegt

vor. Über eine Veräußerung der anderen Beteiligungen ist noch nicht entschieden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ersucht, nach Abschluß der Erörterungen über die restlichen drei Veräußerungen über die Angelegenheit zu berichten.

Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte Gründung einer Gesellschaft ohne Festlegung der haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte

20. **(Zu Tz. 9 bis 11)**

Eine Gesellschaft, an der der Bund über eine Obergesellschaft zu fast 100 v. H. beteiligt ist, hat zusammen mit einem privaten Unternehmen eine GmbH gegründet und den Mehrheitsanteil übernommen. Vor der Prüfung ist jedoch mit dem privaten Unternehmen nicht über die Festlegung der haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte verhandelt worden. Es hat den Anschein, daß die Verhandlungen der Mehrheitsgesellschaft des Bundes mit dem privaten Unternehmen zwecks Einräumung der haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte bei der gegründeten GmbH vorerst wenig aussichtsreich sind.

Beteiligungserwerb ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und ohne ausreichende Bewertungsunterlagen, Nichteinräumung der haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte

(Noch Tz. 9 bis 11)

Es handelt sich hier um einen ähnlichen Fall wie bei der Tz. 9. Die haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte sind den zuständigen Stellen des Bundes nicht eingeräumt worden. Der Bundesrechnungshof wirkt jedoch auf die Einräumung der Prüfungsrechte weiter hin.

Die Angemessenheit des Erwerbspreises (Tz. 11) für die Kapitalmehrheit hat der Bundesrechnungshof aus späteren Prüfungsunterlagen nicht abschließend beurteilen können. Ein Wertgutachten ist vor dem Erwerb nicht erstellt worden. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes läßt sich die Angemessenheit von Erwerbs- und Veräußerungspreisen für Beteiligungen in den meisten Fällen nur auf Grund des Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen beurteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat bedauert, daß die haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte wiederum in zwei Fällen, bei einer Gründung und einem Beteiligungserwerb nicht sichergestellt worden sind. Er hat die zuständigen Bundesminister ferner ersucht, dafür zu sorgen, daß vor der Veräußerung und vor dem Erwerb größerer Beteiligungen grundsätzlich Sachverständigengutachten über den Wert eingeholt werden.

In den Fällen, in denen ein Unternehmen Privatleuten gehört, werden diese es für selbstverständlich halten, angemessenen Einfluß auch auf die Untergesellschaften des Unternehmens zu bekommen. Die öffentliche Hand als Eigentümer von Unternehmen darf nicht schlechter gestellt werden als private Anteilseigner. Bei den in Tz. 9 und 10 genannten Unternehmen ist der Bund in einem Fall mittelbar zu 66 v. H. und im anderen Fall jetzt mittelbar zu 98 v. H. beteiligt. Die haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte sollen die Prüfung der Betätigung des zuständigen Ministers ermöglichen, damit der Bundesrechnungshof dann den Deutschen Bundestag für seine jährlichen Entlastungsbeschlüsse unterrichten kann. Aus diesen Erwägungen hat ein aus den zuständigen Mitgliedern der Rechnungshöfe im Bundesgebiet bestehender Arbeitskreis es als wünschenswert bezeichnet, wenn die haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte der öffentlichen Hand bereits eingeräumt werden, falls diese 25 v. H. oder mindestens 25,1 v. H. der Anteile besitzt. Bei einer gesetzlichen Festlegung von haushaltsrechtlichen Prüfungsrechten, etwa für Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand, läßt sich Verwaltungsaufwand ersparen, der jetzt durch Schriftwechsel und Verhandlungen zwischen Bundesministerien, Bundesrechnungshof und Unternehmen in jedem Fall einer Beteiligung entsteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat dem Haushaltsausschuß empfohlen, sowohl dafür einzutreten, daß bei einer Reform der Haushaltsordnung die Prüfungsrechte des Bundes bei Beteiligungen der öffentlichen Hand gesetzlich festgelegt werden als auch zu fordern, daß diese Prüfungsrechte beim Erwerb von Beteiligungen oder ganzen Unternehmen sowie bei den bereits im Eigentum des Bundes befindlichen Anteilen an Unternehmen oder ganzen Unternehmen dem Bund eingeräumt werden.

Die Betätigung des Bundes in verschiedenen Gesellschaften

21. **(Zu Tz. 12 bis 25)**

Hier handelt es sich um ein Unternehmen der Verkehrswirtschaft, dem der Bund erhebliche Mittel als Darlehen und als verlorene Zuschüsse zur Verfügung gestellt hat. Der Bericht des Bundesrechnungshofes ist eine Zusammenfassung umfangreicher Prüfungsfeststellungen. Sie betreffen insbesondere die verspätete Zuleitung von Prüfungsunterlagen, die verspätete Beantwortung von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, die Beschlußfähigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrates, die Konzentration der Leitung des Unternehmens, die Führung und Überwachung des Gesamtbetriebes, die Verbesserung des Rechnungswesens, die maschinelle Datenverarbeitung, die rechtzeitige Vorlage ausreichender Unterlagen an den Aufsichtsrat, die Rationalisierung des Materialwesens, die Verbesserung des Beschaffungswesens, die Herausgabe neuer Einkaufsvorschriften, das

Fehlen einer ausreichenden Personalplanung und Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.

Zu den in den Tz. 23 und 24 aufgeworfenen Fragen ist hervorzuheben, daß die Verluste in einzelnen Betriebsbereichen auf Anlaufschwierigkeiten zurückzuführen sind. Es müßte möglich sein, diese Verluste auszugleichen. Die Gesellschaft ist im Jahr 1965 in die Gewinnsphäre gelangt. Man hofft, daß das Geschäftsjahr 1966 ein ähnliches Ergebnis bringen wird. Wenn ein Betriebszweig mit Verlusten abschließt, so führt dies noch nicht zu einer Beanstandung durch den Bundesrechnungshof, es sei denn, daß die Planung nicht ausreichend war.

Die Zusammenstellung der Beanstandungen des Bundesrechnungshofes ist nicht der wirtschaftliche Gesamteindruck, den der Bundesrechnungshof von dem Unternehmen gewonnen hat. Das Unternehmen hat sich im allgemeinen wirtschaftlich zweckmäßig verhalten. Es ist in der Lage gewesen, gute Kräfte zu gewinnen. Die positiven wirtschaftlichen Ergebnisse sind in der Hauptsache das Verdienst des Unternehmens.

(Für die Tz. 12 bis 70 hat der Rechnungsprüfungsausschuß einen Beschluß gefaßt, der die gleichartigen Beanstandungen dieser Textziffern zusammenfaßt.)

22. **(Zu Tz. 26 bis 31)**

Der Bundesrechnungshof berichtet in diesen Textziffern über eine Gesellschaft, deren Aufgaben der Ausbau einer Schiffahrtsstraße sowie die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftwerken sind. Mehr als die Hälfte der Anteile der Gesellschaft gehören dem Bund. An der Gesellschaft sind außerdem ein Land und einige Gemeinden beteiligt.

In Tz. 27 wird darauf hingewiesen, daß für die Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung eingeführt werden soll. Einer Anregung der Rechnungshöfe, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates herabzusetzen, ist inzwischen entsprochen worden.

In Tz. 28 werden Umstände beim Kauf eines Erholungsheimes beanstandet, und zwar sind die Kosten beim Kauf des Erholungsheimes, bei seiner baulichen Veränderung und bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen erheblich überschritten worden. Der Aufsichtsrat ist darüber erst viel später unterrichtet worden. Der Überschreitung der Kosten wird entgegengehalten, daß ihr eine Wertsteigerung des Objektes gegenübersteht. Die Wertsteigerung dürfte jedoch auf die Marktentwicklung zurückzuführen sein. Zu der Frage, ob die Gesamtkosten in der festgestellten Höhe vertretbar sind, hatte der zuständige Bundesminister bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Drucksache V/458 noch nicht Stellung genommen. Eine Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr ist inzwischen abgegeben worden.

Zum Sachverhalt ist hervorzuheben, daß die Kostenüberschreitungen erst nachträglich genehmigt worden sind. Ein Teil der Kostenüberschreitungen ist jedoch nicht auf echte Mehrkosten, sondern auf Darstellungsunterschiede im Kostenanschlag und in der Abrechnung zurückzuführen. Der Bundesminister für Verkehr hält den Gesamtaufwand für das Erholungsheim für vertretbar, zumal sich inzwischen die erwähnte Wertsteigerung des Heimes (ohne Inventar) gegenüber dem Anschaffungspreis ergeben hat.

Der Bundesrechnungshof hat die Prüfungsbemerkung im Oktober 1966 für erledigt erklärt.

In der Tz. 29 wird beanstandet, daß mit Zustimmung des Aufsichtsrates beträchtliche Eigenmittel der Gesellschaft für Baumaßnahmen eingesetzt worden sind, die zu einem großen Teil aus Mitteln der Gesellschafter finanziert werden sollen. Dieses Vorgehen kann zur Folge haben, daß die Gesellschafter bei der Entscheidung über die Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Baumaßnahmen nicht mehr völlig frei sind. Es erhebt sich die Frage, ob die Mitglieder des Aufsichtsrates eine derartige Entscheidung fällen können, ohne sich vorher mit den Gesellschaftern deshalb in Verbindung zu setzen. Im Aufsichtsrat sind Landesminister und ein Staatssekretär vertreten. Inzwischen ist eine Vereinbarung über die Finanzierung dieser Baumaßnahme geschlossen worden.

In der Tz. 30 wird die Anwendung einer Lohngleitklausel beanstandet. Soweit bekannt, ist das Verfahren in dem Land, das Mitgesellschafter ist, üblich.

In der Tz. 31 wird zur Einstufung von Betriebsangehörigen Stellung genommen, und zwar sind sie z. T. besser eingestuft als es nach den Tätigkeitsmerkmalen der Tarifverträge vorgesehen ist. Die Gesellschaft will entsprechend der Anregung des Bundesrechnungshofes bei der Gewährung von Zulagen künftig Zurückhaltung üben.

23. **(Zu Tz. 32 bis 39)**

Es handelt sich hier um eine Gesellschaft, die den Bau einer Schiffahrtsstraße sowie den Betrieb von Wasserkraftwerken zum Gegenstand hat. Dem Bundesrechnungshof sind in mehreren Jahren die Prüfungsunterlagen vom zuständigen Bundesminister nicht innerhalb der gesetzlichen Frist übersandt worden. Die Rechnungshöfe halten es für erforderlich, in einer von der Gesellschaft noch zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung zu bestimmen, daß Entscheidungen über Angelegenheiten grundsätzlicher Art und von wesentlicher finanzieller Bedeutung von den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam zu treffen sind. Der Bundesrechnungshof hat auch die Ausschreibung einer Bauleistung beanstandet und festgestellt, daß der Bau von Schleusentoren wegen Sonderanfertigungen mit höheren Kosten verbunden gewesen ist, als es für gleichartige Anlagen in einheitlicher Bauweise erforderlich gewesen wäre. Erhebliche Kosten-

erhöhungen waren auf unzureichende Bodenuntersuchungen zurückzuführen. Ferner hat die Gesellschaft einem kleinen Unternehmen, das auch Wohnungen für die Bediensteten der Gesellschaft baut, beträchtliche Zwischenkredite ohne Sicherheiten gegeben.

Zu Tz. 36 ist hervorzuheben, daß der Abschluß einer neuen Finanzierungsvereinbarung für die Fertigstellung dieser Strecke nicht erforderlich gewesen ist. Bund und Land sind auch weiterhin bereit, die in den bisherigen Verträgen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die hierzu jährlich erforderlichen Mittel zu gewähren. In dem in Tz. 36 Absatz 2 erwähnten Fall konnten die in Frage kommenden Gemeinden nicht veranlaßt werden, die Umsatzsteuerbeträge zu erstatten. Durch entsprechende Anweisung wurde dafür Sorge getragen, daß Verträge künftig so ausgeführt werden, daß vermeidbare Umsatzsteuerbeträge nicht mehr anfallen.

Zu Tz. 39 wird bemerkt, daß die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Zwischenkrediten an eine Wohnungsbaugenossenschaft und die unrichtigen Mietfestsetzungen vom Bundesrechnungshof für erledigt erklärt worden ist, weil die Mieten in der Zwischenzeit erhöht wurden.

Die in der Tz. 39 genannten Kredite sind inzwischen gesichert worden. In der Wohnungsfürsorge hätte von vornherein zwischen Arbeitnehmern der Gesellschaft und Bediensteten der öffentlichen Hand unterschieden werden müssen. In Zukunft haben der Bund für seine Bediensteten und die Gesellschaft für ihre Belegschaftsmitglieder zu sorgen.

24. **(Zu Tz. 40 bis 48)**

Hier sind Beanstandungen aufgeführt, die eine Gesellschaft der Energiewirtschaft betreffen. An dem Kapital der Gesellschaft sind der Bund und ein Land mittelbar über ein Unternehmen sowie ein ausländisches Unternehmen unmittelbar beteiligt. Es handelt sich in der Hauptsache um folgende Angelegenheiten:

Die Jahresabschlüsse sind nicht innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist aufgestellt und festgestellt worden,

die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll vermindert werden,

gegen die Höhe der festen Vergütungen einiger Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen Bedenken,

Entscheidungen über Angelegenheiten grundsätzlicher Art und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sollen von den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam getroffen werden,

die Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat geben keinen ausreichenden Überblick über die Lage des Unternehmens, durch eine bessere Organisation kann die Verwaltung des Unternehmens wirtschaftlicher geführt werden,

die Höhe der Vergütung an ein Mitglied der Geschäftsleitung sowie die Zahlung von Weihnachtsgratifikationen an Mitglieder der Geschäftsleitung wird gerügt,

das Materialwesen ist mangelhaft gewesen, Arbeiten für einen Dritten werden voraussichtlich Verluste mit sich bringen, da der Dritte einen erheblichen Teil der von der Gesellschaft geforderten Vergütungen nicht anerkennt. Die zuständigen Minister sind von den Rechnungshöfen gebeten worden, darauf hinzuwirken, daß die Verhandlungen mit dem Dritten über die Höhe der Vergütungen beschleunigt werden,

die Gesellschaft hat ein Gebäude verkauft, ohne es von einem neutralen Gutachter schätzen zu lassen,

ferner hatten die Rechnungshöfe angeregt, die Innenrevision mit weiteren Prüfungen zu beauftragen.

Allgemein ist zu den Beanstandungen zu sagen, daß jetzt Maßnahmen getroffen sind, durch die Mängel vermieden werden sollen. Wegen der Vergütungen für Arbeiten für Dritte hat man sich inzwischen über den größten Teil der anstehenden Fragen geeinigt. Streitig ist noch ein geringer Betrag.

25. **(Zu Tz. 49 bis 58)**

Er handelt sich hier um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die einen Flughafen betreibt, an deren Kapital der Bund mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist. Nach dem Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln Nachschüsse zum Ausgleich eines Bilanzverlustes beschließen. Während der letzten Jahre ist ein Nachschuß der Gesellschafter nicht erforderlich geworden. Der Aufsichtsrat will die erforderliche Stimmenmehrheit zur Beschlußfassung über die Zahlung von Nachschüssen erst dann erhöhen, wenn sich eine Notwendigkeit zu neuen Nachschüssen ergibt.

Der Bund muß so abgesichert sein, daß ihm ohne seine Zustimmung keine Verpflichtungen erwachsen. Für den Bund ist es dringend notwendig überblicken zu können, welche Verpflichtungen für ihn entstehen. Es geht dabei nicht nur um eine Nachschußpflicht in einem begrenzten Rahmen. Nach den Darlegungen des Bundesrechnungshofes ist zu fürchten, daß der Bund noch zu weitaus höheren Zahlungen verpflichtet wird.

In dem weiteren Bericht des Bundesrechnungshofes werden Einzelbeanstandungen wiedergegeben. So hat die Geschäftsleitung die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist von vier Monaten aufgestellt. Der Bundesminister für Verkehr hat dem Bundesrechnungshof Unterlagen seiner Prüfung nicht fristgerecht zugeleitet. Die Möglichkeit

der Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse des Aufsichtsrates, dem weniger als drei Mitglieder des Aufsichtsrates angehörten, wird vom Bundesrechnungshof beanstandet. An Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt oft ein zu großer Kreis von Sachverständigen und Gästen teil. Es wird gefordert, daß die Geschäftsführer über Angelegenheiten grundsätzlicher Art gemeinsam entscheiden. Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegegenständen sind in den Wirtschaftsplänen nicht als verfügbare Mittel ausgewiesen. Bei Beginn des Ausbaues des Flughafens haben keine ausgereiften Pläne und ausreichende Kostenberechnungen vorgelegen. Bauleistungen sind nach beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben worden. Die Abrechnung hat sich zur Zeit der Prüfung des Bundesrechnungshofes nicht auf einem zeitnahen Stand befunden. Zur Frage von Eintrittsgebühren für Flughafenbesucher und zu Problemen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Flughafengaststätte hat der Bundesrechnungshof Anregungen gegeben. Ferner hat der Bundesrechnungshof Vorschläge zu Einsparungen bei Personal-, Repräsentations- und Kraftfahrzeugkosten gemacht.

26. **(Zu Tz. 59 bis 65)**

Hier geht es um eine Flughafengesellschaft, an deren Kapital der Bund neben einem Land mit fast 50 v. H. beteiligt ist. Auch bei dieser Gesellschaft hat der Bundesrechnungshof über ähnliche Beanstandungen berichtet. Sie betreffen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die Sitzungen des Aufsichtsrates, einen 1950 zwischen dem Land und der Gesellschaft geschlossenen Erbbauvertrag über die von der Gesellschaft genutzten Grundstücke, die Höhe der Kosten eines Investitionsvorhabens und Vergütungen für Leistungen zugunsten eines auf dem Flughafen tätigen Unternehmens. Außerdem haben die Rechnungshöfe Anregungen zur Einsparung von Personalkosten gegeben.

27. **(Zu Tz. 66 bis 70)**

Es handelt sich hier um eine Flughafengesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Bund mit mehr als einem Viertel beteiligt gewesen ist. Aus dieser Gesellschaft ist der Bund jedoch zum 31. Dezember 1965 ausgeschieden. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß erneut über eine große Anzahl von Mängeln in den Tz. 12 bis 70 berichtet worden ist, die insbesondere betreffen:

1. Die nicht rechtzeitige Verabschiedung von Jahresabschlüssen und die nicht fristgemäße Zuleitung von Prüfungsunterlagen an den Bundesrechnungshof (vgl. auch zu Tz. 3 und 4),
2. die nicht ausreichende Einflußnahme des zuständigen Bundesministers auf die Gesellschaftsorgane, insbesondere auf die Vertretung des Bundes in den Aufsichtsorganen,
3. Unzulänglichkeiten in der inneren Organisation der Gesellschaft und bei der Geschäftsführung, die unzureichende Berichterstattung an die Aufsichtsorgane sowie die nicht genügende Überwachung durch diese und nicht ausreichende interne Kontrollen,
4. Mängel im Rechnungswesen, bei Planungen und Vergaben sowie bei Vertragsgestaltungen und bei der Ausführung von Bauvorhaben,
5. unzureichende Lagerorganisation und Materialbewirtschaftung, Mängel im Personalwesen, bei den Vergütungen und bei der Überlassung von Werkwohnungen sowie bei einzelnen geschäftlichen Maßnahmen, die zu Verlusten geführt haben, und
6. zu hohen Aufwand für Kraftfahrzeuge und Dienstreisen sowie für Repräsentation und für die Aufsichtsorgane.

Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet, daß derartige Mängel künftig vermieden werden und daß der Bundesminister für Verkehr das dazu Erforderliche veranlaßt.

Besondere Feststellungen
Beteiligung durch Darlehnsgewährung

28. **(Zu Tz. 71 bis 77)**

Vor längerer Zeit hat ein privates Unternehmen die Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft erworben, die eine Anzahl Unterbeteiligungen besitzt. Zur Geldbeschaffung für den Erwerb hat sich das private Unternehmen mit mehreren Geldgebern verbunden, für die es gleichzeitig auftrat. Der so beschaffte Betrag reichte jedoch nicht aus. Die fehlenden Mittel — etwa zwei Drittel des späteren Kaufpreises — hat der Bund einem Unternehmen des Bundes als Darlehen zur Verfügung gestellt. Aus dem dargestellten Sachverhalt ist eine Reihe von Fragen entstanden, die in den Tz. 72 bis 77 behandelt ist.

In der Tz. 72 ist dargestellt, daß nach dem zwischen dem Bund und dem Unternehmen des Bundes geschlossenen Darlehnsvertrag an dem Erwerb der Anteile ein gesamtwirtschaftliches Interesse bestanden hat. Das Unternehmen des Bundes sollte für seine Tätigkeit nur den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung erhalten. Als Darlehnszinsen sollte der Bund die Nettogewinne, die auf 75 v. H. der erworbenen Gesellschaftsanteile entfielen, erhalten. Das Unternehmen des Bundes hat die Interessen des Bundes zu berücksichtigen gehabt; bei der Verwaltung und Veräußerung der erworbenen Anteile hätte es mit dem Bund enge Verbindung zu halten. Der Bund hatte das Unternehmen von allen Ansprüchen und Verlusten freizustellen. Der Bund hat somit im Innenverhältnis das wirtschaftliche Risiko getragen. Das private Unternehmen ist als Treuhänder für das Unter-

nehmen des Bundes und dieses wiederum als Treuhänder für den Bund tätig geworden.

Die Fragen, ob neben der Vereinbarung des Bundes mit dem Unternehmen des Bundes über die Darlehnszinsen noch andere Vereinbarungen getroffen worden sind und ob die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch den Bund einer Defizithaftung des Bundes gleichzustellen war, konnten nicht geklärt werden, da der Bundesrechnungshof keine einschlägigen Unterlagen über die Gesellschaft hatte, deren Mehrheitsanteile von dem privaten Unternehmen überwiegend mit den erwähnten Mitteln des Bundes gekauft worden sind. Der Bundesrechnungshof ist über die Geschäftslage des Unternehmens nicht unterrichtet worden.

In Tz. 73 ist ausgeführt, daß das Unternehmen des Bundes das Darlehen in seinen Abschlüssen als Treuhandgeschäft ausgewiesen hat. Es war festzustellen, ob es sich um eine Beteiligung des Bundes über das Unternehmen des Bundes an der Gesellschaft gehandelt hat oder ob das Unternehmen des Bundes ein Geschäft treuhänderisch wahrnahm.

Das Bundesschatzministerium hat die Zuständigkeit ursprünglich für sich beansprucht, weil es das Engagement damals als Beteiligung ansah. Das Bundesministerium für Wirtschaft hingegen hat die Zuständigkeit wegen der Darlehnsgewährung gefordert und ausgeübt. Die Beteiligung an der Gesellschaft ist nach mehr als sieben Jahren schließlich an einen inzwischen teilprivatisierten Bundeskonzern veräußert worden, bei dem dem Bundesrechnungshof ein haushaltsrechtliches Prüfungsrecht nicht mehr eingeräumt ist. Bei den Verkaufsverhandlungen ist der Bund von den Beteiligten als Mehrheitsgesellschafter der erworbenen Gesellschaft behandelt worden. Auch einige an den Verhandlungen beteiligte Ressorts, insbesondere das Bundesministerium der Finanzen, haben die Beteiligung als eine solche des Bundes behandelt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hingegen ist der Ansicht, daß der Bund zu der damaligen Zeit den Vorgang nicht als Beteiligung angesehen hat. Die Anteile an dem Konzern sollten wieder in deutsche Hände überführt werden. Das Darlehen ist in der Zwischenzeit zurückgezahlt worden. Außerdem ist ein Gewinn von 37 Mio DM erzielt worden.

Die Abschlußprüfer des Unternehmens des Bundes haben den Vorgang als Beteiligung des Bundes angesehen. Das private Unternehmen, das die Beteiligung erworben hat, sollte im wesentlichen nur ein durchleitendes Institut sein. Der vereinnahmte Gewinn in Höhe von 37 Mio DM ist wohl als anteilige Dividende anzusehen. Da ein haushaltsrechtliches Prüfungsrecht nicht vereinbart worden ist, konnte mangels entsprechender Unterlagen zur Angemessenheit der Dividenden der Gesellschaft nichts gesagt werden. Der haushaltsrechtlich gebotene Einfluß des Bundes in der Gesellschaft ist vermutlich nur gering gewesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat festgestellt, daß der Erwerb von Beteiligungen durch Darlehnsgewährung an Unternehmen, die als Treuhänder des Bundes tätig werden, dem Erwerb durch den Bund (als Treugeber) gleichzuachten ist. Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuß die zuständigen Bundesminister ersucht, hierauf künftig zu achten.

Verbindung eines Unternehmens, dessen Anteile der öffentlichen Hand gehören, mit einer privaten Gesellschaft

29. **(Zu Tz. 78 bis 81)**

Fast alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens des Bundes sind zugleich Gesellschafter einer privaten Gesellschaft, die sich in dem gleichen Geschäftszweig wie das Unternehmen der öffentlichen Hand betätigt.

Nach den bis jetzt vom Bundesrechnungshof geprüften Unterlagen handelt es sich um einen Einzelfall. Die Gefahr einer möglichen Interessenkollision ist gegeben. Der Bund ist mit zwei Dritteln der Anteile Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens. Die restlichen Anteile gehören mehreren Bundesländern. Einige Mitglieder der Geschäftsleitung dieses Unternehmens haben eine Personengesellschaft für denselben Geschäftszweig gegründet. Das Unternehmen des Bundes befaßt sich mit Beteiligungsgesellschaften des Bundes aus einem bestimmten Bereich. Die anderen einschlägigen Aufträge werden, soweit bekannt, von der privaten Gesellschaft durchgeführt. Zwischen den beiden Unternehmen ist ein Poolvertrag abgeschlossen worden, nach dem die Angestellten beider Unternehmen sowohl für Aufgaben des einen als auch für Aufgaben des anderen Unternehmens eingesetzt werden können. Dadurch wird eine optimale Auslastung der Belegschaftsangehörigen beider Unternehmen erreicht. Nach Angaben des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau ist das Unternehmen des Bundes bisher in Zweifelsfällen nicht mit Kosten belastet worden. Zu der Befürchtung des Bundesrechnungshofes, daß es zu Interessenkollisionen kommen würde, besteht nach Auffassung des Bundesministeriums kein Anlaß. Außerdem ist der Präsident des Bundesrechnungshofes der Aufsichtsratsvorsitzende des Bundesunternehmens.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes, bei dessen Beschlußfassung sein Präsident in Fällen der vom Bundesministerium erwähnten Art nicht mitwirkt, können beide Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung als Einheit angesehen werden, da das Personal beider Unternehmen untereinander ausgetauscht wird und die Kosten vor ihrer Aufteilung zusammen erfaßt

werden. Für den Bundesrechnungshof besteht keine Möglichkeit, sich bei der privaten Gesellschaft zu unterrichten. Der Bundesrechnungshof kann also eine etwaige Interessenkollision nicht feststellen. Die Möglichkeit einer Interessenkollision ist bei dem Geschäftsgegenstand beider Unternehmen, der den besonderen Einsatz ihrer leitenden Herren für beide Unternehmen erfordert, jedenfalls theoretisch nicht auszuschließen. Gegen die persönliche Integrität der leitenden Herren dieser Unternehmen selbst werden vom Bundesrechnungshof keinerlei Bedenken vorgetragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, folgenden Grundsatz festzulegen:

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist mit dem Bundesrechnungshof der Auffassung, daß schon zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen Mitglieder von Geschäftsleitungen der Unternehmen der öffentlichen Hand nicht zugleich Gesellschafter einer privaten Gesellschaft sein sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geschäftliche Betätigung beider Gesellschaften sich ähnelt. Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet, daß dieser Grundsatz künftig beachtet wird.

Doppelgesellschaft als Konzernspitze und Vereinfachung einer Konzernorganisation

30. **(Zu Tz. 82 bis 85)**

Über die Darlegungen der Tz. 82 bis 85 hinaus kann der Bundesrechnungshof zu der neuesten Entwicklung nichts sagen, da er seit 1966 keine Möglichkeit mehr hat, Unterlagen und Auskünfte zu erhalten. Nach der Teilprivatisierung des Konzerns ist dem Bund das haushaltsrechtliche Prüfungsrecht versagt worden.

Der Bundesrechnungshof erhält auch nicht den Bericht über die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfung. Den Aufsichtsräten der Dachgesellschaft und der Obergesellschaften gehören einige Bundesbeamte an, die die von den Unternehmen gelieferten Unterlagen mit ihren eigenen einschlägigen Aufzeichnungen nach dem Haushaltsrecht ihrem Ressort geben müßten. Das geschieht jedoch offenbar nicht in dem nach der Haushaltsordnung erforderlichen Umfange. Dadurch bekommt auch der Bundesrechnungshof nicht diese für die haushaltsrechtliche Unterlagen, so daß ihm eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag nicht möglich ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat insbesondere auch aus diesem Anlaß den Haushaltsausschuß gebeten, das Gremium bei der Bundesregierung, das sich mit den Fragen des haushaltsrechtlichen Prüfungsrechts der öffentlichen Hand befaßt, zu ersuchen, die Arbeiten zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Prüfungsrechte zu beschleunigen und über das Ergebnis dem Haushaltsausschuß zu berichten.

Prüfung der Verwendung der Mittel (§ 64 a RHO) bei einer Gesellschaft, die Prüfungsrechte nach den §§ 48 und 113 RHO nicht eingeräumt hat

31. **(Zu Tz. 86 bis 91)**

Im vorliegenden Falle trifft eine Beteiligung des Bundes und eines Landes mit der Gewährung von Mitteln zusammen. Die nach dem Haushaltsrecht gebotene Beteiligungsprüfung ist nicht zugelassen worden. Der Bundesrechnungshof hat nach einer Vereinbarung mit dem Landesrechnungshof nur die Verwendungsunterlagen erhalten. Diese reichen jedoch nicht aus, da die Gesellschaft die Mittel an einen Dritten weiterleitet. Mit dem Bericht des Bundesrechnungshofes hierüber sollte versucht werden zu verhindern, daß ein prüfungsfreier Bereich in Fällen der erwähnten Art wieder auftritt.

Die Prüfung der Betätigung des Bundes als Gesellschafter sowie die Prüfung der Verwendung der Bundesmittel werden vom Bundesrechnungshof aus Vereinfachungsgründen stets miteinander verbunden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sollen jährlich rechtzeitig und mit einer Stellungnahme der zuständigen Bundesminister übersandt werden. Die Stellungnahme kann sich auf die Mitteilung darüber beschränken, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um Mißstände auszuschließen.

Die Beteiligung, über die hier berichtet wird, ist ein Beispiel dafür, daß eine Prüfung der Mittelverwendung für den Bundesrechnungshof oft nicht ausreicht, um über die Betätigung des für die Beteiligung zuständigen Bundesministers dem Deutschen Bundestag berichten zu können. Für die Mittelgewährung ist in dem hier erwähnten Fall das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung und für die Beteiligung des Bundes das Bundesschatzministerium zuständig.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, den zu den Tz. 9 bis 11 gefaßten Beschluß auf den hier erörterten Fall (Tz. 86 bis 91) auszudehnen. Er erwartet von den zuständigen Bundesministern, daß die in dem Beschluß zu den Tz. 9 bis 11 enthaltenen Grundsätzen auch in Fällen der hier erwähnten Art beachtet werden.

Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 22. Dezember 1963 (Seiten 65 bis 98 der Drucksache V/458)

Einleitung

32. **(Zu Tz. 5)**

Der Inhalt der Tz. 5 befaßt sich mit Ausgaben, die keiner oder nur einer eingeschränkten Rech-

nungsprüfung unterliegen. Die Erörterungen zwischen Bundesregierung und Bundesrechnungshof über die Finanzkontrolle bei diesen Ausgaben sind noch nicht abgeschlossen.

Nach Mitteilung des Bundesrechnungshofes kann die Prüfung von Ausgaben, die nur dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes übertragen ist, nicht von ihm allein vorgenommen werden. Der Präsident des Bundesrechnungshofes könnte sonst seinen anderen Aufgaben nicht nachkommen.

Beim Bundesrechnungshof wird grundsätzlich kollegial beschlossen. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn die Prüfung von Ausgaben dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes allein obliegt. Die Zahl der Prüfer wird jedoch so klein wie möglich gehalten. Nach der Meinung des Bundesrechnungshofes sollte stets kollegial geprüft und beschlossen werden. Die Geheimhaltung könnte auch dann gewährleistet werden.

Die vom Bundesrechnungshof erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluß gewisser Ausgaben von der Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder seinen Präsidenten entsprechen nicht der Auffassung der Bundesregierung. Die Prüfung durch den Rechnungshof ist danach nicht Selbstzweck, sondern eine Prüfung für das Parlament. Wenn die Prüfung aber im Interesse des Parlaments erfolgt, ist es nur konsequent, wenn man dem Parlament das Recht einräumt, im Einzelfall durch den Haushaltsplan zu bestimmen, daß von einer Prüfung ganz abgesehen oder in welchem Umfang die Prüfung durchgeführt werden soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister der Finanzen und den Präsidenten des Bundesrechnungshofes ersucht, möglichst schnell eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen und dem Rechnungsprüfungsausschuß hierüber zu berichten.

Allgemeine Prüfungsergebnisse Veranschlagung von „Minderausgaben"

33. **(Zu Tz. 7 bis 13)**

Die Haushaltspläne enthalten seit einer Reihe von Jahren im Einzelplan 60 bei Kapitel 60 02 Ansätze für „Minderausgaben". Die Veranschlagung von Minderausgaben ist jedoch von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses nie als eine Lösung, sondern nur als eine Notlösung empfunden worden. In den Tz. 7 bis 13 sind Anlässe aufgeführt, die zu der Veranschlagung von Minderausgaben geführt hatten.

Den Ansätzen für Minderausgaben in den Bundeshaushaltsplänen, die bei den Ausgaben ausgebracht sind, sich aber wie Einnahmesätze auswirken, stehen in keinem Fall Einnahmen gegenüber. Der Bundesrechnungshof, der dieses angewandte Verfahren zunächst nur beobachtet hatte, legt seine Bedenken hiergegen dar. Und zwar erscheint ihm im Hinblick auf Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes das Verfahren schon formell nicht einwandfrei, Beträge in die Voranschläge zu den Haushaltsplänen einzustellen, bei denen von vornherein feststeht, daß ihnen keine Einnahmen gegenüberstehen können, oder daß aus ihnen keine Ausgaben geleistet werden können. In den Tz. 9 bis 12 nimmt der Bundesrechnungshof zu der Frage Stellung, wie das Verfahren der Veranschlagung von Minderausgaben materiell zu würdigen ist. Außerdem meint der Bundesrechnungshof, daß das Verfahren mit dem Gebot, den Entwurf eines in Einnahme und Ausgabe ausgeglichenen Haushaltsplans vorzulegen, nicht in Einklang steht.

In der Tz. 13 hebt der Bundesrechnungshof hervor, daß die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Veranschlagung von „Minderausgaben" eine Überprüfung des Fragenkomplexes im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft notwendig erscheinen läßt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist den vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes dargelegten Bedenken gegen das Verfahren der Veranschlagung von Minderausgaben beigetreten.

Miete von Gebäuden für Dienstzwecke

34. **(Zu Tz. 14 bis 16)**

Einige Bundesressorts sind verstärkt dazu übergegangen, Verträge mit Dritten abzuschließen, in denen sie diese verpflichten, nach Angaben der Bundesverwaltung bauliche Anlagen, wie Lagerhallen und Verwaltungsgebäude, zu errichten und dem Bund mietweise zu überlassen. Diese Art, den Bedarf an Neubauten zu decken, wird zum Teil damit begründet, daß die zuständigen Bauleitungen entlastet werden sollen.

In der Tz. 15 sind einige Fälle aufgeführt. Unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens müssen auch die Probleme der Entwicklung der Eigentumsverhältnisse übersehen werden können.

In den Haushaltsplänen sind diese Vorhaben nicht vermerkt. Wenn schon so verfahren wird, müßte in den Haushaltsplänen darauf hingewiesen werden. Es handelt sich sonst um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit und der Klarheit. Bei der Neufassung der Haushaltsordnung sollte diese Frage geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen, nach der es für erforderlich gehalten wird, daß der Haushaltsgesetzgeber mindestens in den Erläuterungen darüber unterrichtet wird, in welchem Umfange in den Ansätzen Mieten für Gebäude enthalten sind, die erst errichtet werden sollen.

Bauwesen

35. **(Zu Tz. 17 bis 22)**

Der Rechnungsprüfungsausschuß der vergangenen Wahlperiode hat sich mit den Mängeln bei

der Vorbereitung von Bauvorhaben schon öfter befaßt. Die Tendenz, einen Bau nach unzureichender Vorbereitung zu beginnen oder sich über Vergaberegeln hinwegzusetzen, hat sich bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Denkschrift anscheinend verstärkt. Sicher sind die Vergehen auch auf Einflüsse der überhitzten Baukonjunktur zurückzuführen. Die Lage auf dem Baumarkt hat sich jedoch während der letzten Monate abgekühlt, so daß künftig mit einer Besserung gerechnet werden kann. Zur Veranschaulichung hat der Bundesrechnungshof in den Textziffern einige schwerwiegende Beispiele aufgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Forderung des Bundesrechnungshofes beigetreten, nach der jedes Bauwerk erschöpfend und wirtschaftlich zu planen ist, die Bauleistungen klar und umfassend auszuschreiben und nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft zu vergeben sind. Bei den aufgeführten Einzelfällen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuß der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Ferner hat sich der Rechnungsprüfungsausschuß den Forderungen des Bundesrechnungshofes in Tz. 22, die bei der Ausschreibung und Vergabe zu beachten sind, angeschlossen.

Zur Personallage bei den obersten Bundesbehörden

36. **(Zu Tz. 23 bis 26)**

Die Darstellung des Bundesrechnungshofes bezieht sich auf das Jahr 1965.

Der Bundesrechnungshof macht hier darauf aufmerksam, daß das bisher ausgewogene Verhältnis zwischen den Einstufungen der Beamten bei den obersten Bundesbehörden und den obersten Landesbehörden, das durch die unterschiedlichen Aufgaben bedingt gewesen ist, gestört ist. Ein großer Teil der Ministerialbeamten der Länder hat die des Bundes in der Höhe der Bezüge nicht nur eingeholt, sondern z. T. erheblich überholt, obwohl sich der Inhalt der Aufgaben nicht geändert hat. Außerdem ist der besoldungsmäßige Abstand zu den Beamten nachgeordneter Landes- und Bundesbehörden weitgehend beseitigt. Und zwar haben die Länder in erheblichem Ausmaß bestimmte Ämter entweder mit Zulagen ausgestattet oder höheren Besoldungsgruppen zugeordnet sowie neue Beförderungsämter eingerichtet.

Auch bei den Ländern scheint eine Neigung zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Besoldung der Bediensteten der öffentlichen Hand zu bestehen. Eine Einigung sollte hier erstrebt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist den Bedenken und Forderungen des Bundesrechnungshofes beigetreten.

Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 10

(Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Allgemeine Bewilligungen

(Kapitel 10 02 für das Rechnungsjahr 1961)

Verstärkung der elektrischen Stromversorgung und Durchführung der Resteelektrifizierung (Grüner Plan 1961) — Zuschüsse

(Titel 577 b)

37. **(Zu Tz. 41 bis 43)**

Zur Durchführung von Elektrifizierungsmaßnahmen sind den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe Zuschüsse gewährt worden. Der Sachverhalt einer solchen vom Bundesrechnungshof geprüften Maßnahme ist in der Tz. 41 dargelegt. Gegen die Sachbehandlung hatten der Bundesrechnungshof ebenso wie der Landesrechnungshof, der die Prüfung übernommen hatte, Bedenken erhoben, da der Anschlußnehmer nicht im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit eigene Leistungen erbracht hat. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit darf nicht nur die Ertragslage des Betriebes berücksichtigt werden. Es müssen auch die sonstigen finanziellen Verhältnisse geprüft werden. Hierzu wird in der Tz. 42 auf ein Rundschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Frage der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Antragstellern bei der Bemessung von Zuschüssen aus Mitteln der Grünen Pläne hingewiesen.

Der Bundesrechnungshof hat den Bundesminister für Wirtschaft auf die Mängel bei der Bearbeitung des Antrages des Bewerbers hingewiesen und gebeten, in ähnlich gelagerten Fällen einen strengeren Maßstab anzulegen und die Richtlinien zu beachten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Einzelplan 10)

Allgemeine Bewilligungen

(Kapitel 10 02)

Zuschüsse zur Förderung des Weinbaues und der Kellerwirtschaft (Grüner Plan 1962 3 000 000 DM)

(Titel 607 für das Rechnungsjahr 1962)

Zuschüsse zur Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft (Grüner Plan 1963)

(Titel 622 für das Rechnungsjahr 1963)

38. **(Zu Tz. 48)**

Zahlreiche Winzergenossenschaften begnügten sich damit, daß ihre Mitglieder nur einen Teil

ihrer Ernte an sie ablieferten. Der Zweck der Förderungsmaßnahmen, die Produktionskosten zu senken und die Qualität zu verbessern, werden auf diese Weise in Frage gestellt. Der zuständige Bundesminister ist jedoch der Anregung des Bundesrechnungshofes nicht gefolgt, künftig Bundeszuschüsse nur solchen Genossenschaften zu gewähren, die ihre Mitglieder zur Ablieferung der ganzen Ernte verpflichteten. Nach Ansicht des Bundesministers wird die Beurteilung der Vollablieferung vom Bundesrechnungshof zu theoretisch gesehen. Jeglicher Zwang zur Vollablieferung führt nach Ansicht der Fachkreise dazu, daß die Winzergenossenschaften keine neuen Mitglieder finden und Mitglieder die Winzergenossenschaften verlassen. Die Vollablieferung ist nach Ansicht des Bundesministers eine Erziehungsaufgabe. Das Land Rheinland-Pfalz hat z. B. in seinen Richtlinien einen Stufenplan aufgenommen, nach dem die Vollablieferung in den geförderten Winzergenossenschaften innerhalb von 10 Jahren eingeführt werden muß. In die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Rechnungsjahr 1966 ist in Ziffer 2 folgender Text aufgenommen worden:

„Soweit die Winzergenossenschaften ihre Mitglieder noch nicht zur Vollablieferung verpflichtet haben, wird erwartet, daß in absehbarer Zeit die Vollablieferungspflicht eingeführt wird."

Der Bundesrechnungshof ist der Meinung, daß das Ziel nicht von heute auf morgen erreicht werden kann. Es wird nach seiner Ansicht jedoch auch nicht auf Freiwilligkeit allein abgestellt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß nach Ansicht der Bundesregierung eine weitere Bedingung vorerst nicht verantwortet werden kann und hat den Bundesrechnungshof gebeten, den Sachverhalt weiter zu verfolgen.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

(Einzelplan 11 für verschiedene Rechnungsjahre)

Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen

(Kapitel 11 10)

Rechtsentwicklung

Bearbeitungsmängel

39. **(Zu Tz. 72 und 73)**

Trotz der stetigen natürlichen Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten konnte das Personal der Verwaltung für die Durchführung der Gesetze noch nicht verringert werden, da die Verwaltungsarbeit während der letzten Jahre wegen der gesetzlichen Entwicklung an Umfang und Schwierigkeit weiter zugenommen hat. Bei der weiteren Entwicklung des Versorgungsrechts sollte angestrebt werden, einfachere, die Verwaltungsarbeit mehr berücksichtigende Regelungen zu treffen. Auch sollte versucht werden, die Verwaltung durch die Anwendung moderner maschineller Verfahren zu entlasten. Das setze jedoch „automationsgerechte" Gesetze voraus.

In der Tz. 73 werde auf Mängel in der Arbeitsweise und in der allgemeinen Dienstaufsicht eingegangen. Der Bundesrechnungshof hat Anregungen für eine zweckmäßige Arbeitsweise gegeben. Eine Besserung ist eingetreten, die aber noch nicht überall befriedigt.

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gehört es, sich mit Maßnahmen der Vereinfachung der Verwaltung zu befassen. Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses müßte sich in Zukunft auch auf die Frage erstrecken, was erforderlich ist, um künftige Gesetze automationsgerecht zu gestalten. Es handelt sich hier um eine bedeutungsvolle Angelegenheit, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuß noch befassen muß.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat bei der Neuordnung des Versorgungsrechts zunächst beabsichtigt, die einkommensabhängigen Leistungen in umgekehrter Reihenfolge in das Gesetz einzubauen. Danach wäre der Berufsschadensausgleich vor der Ausgleichrente zu ermitteln gewesen. Dadurch wäre in einer Vielzahl von Fällen die Feststellung einer Ausgleichsrente entbehrlich geworden und somit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung möglich gewesen. Ein Land hat gegen diese Absicht des Bundesministers jedoch Bedenken geäußert, weil eine solche Änderung des Systems ein neues Rechenprogramm notwendig gemacht hätte.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, über die Frage des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen bei der Durchführung von Gesetzen und über die Frage der Verabschiedung von maschinengerechten Gesetzen eine besondere Sitzung abzuhalten.

Die Vertreter der Bundesministerien, die über diese Fragen bereits praktische Erfahrungen haben, sollen zu dieser Sitzung eingeladen werden.

Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskrankenanstalten

40. **(Zu Tz. 78)**

Nach dem Vierten Überleitungsgesetz vom 27. April gehören auch die Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskrankenanstalten zu den vom Bund zu tragenden Aufwendungen. Die Verordnung, die die Einzelheiten regeln soll, ist noch nicht ergangen. Ein vorläufiger Entwurf, der dem Bundesrechnungshof mitgeteilt war, sah vor, daß den Ländern die vollen Selbst-

kosten einschließlich der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten erstattet werden sollen. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß dies gegen den Grundsatz des Überleitungsgesetzes verstößt. Auch bestehen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung insofern Bedenken, als sie zu einem ungewöhnlich hohen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand führen muß. Durch den Entwurf der Verordnung werden nach Auffassung des Bundesrechnungshofes die Möglichkeit einer Rationalisierung der Verwaltung und einer Verringerung des öffentlichen Finanzbedarfs nicht ausgenutzt. Der Bundesrechnungshof hat daher angeregt, ein einfaches pauschaliertes Erstattungsverfahren einzuführen, das sich in der Praxis ohne Schwierigkeiten, ohne besonderen Verwaltungsaufwand und ohne umfangreiche Prüfungen durchführen läßt und Streitigkeiten weitgehend ausschließt. Der zuständige Bundesminister sollte die schon seit Jahren ungeklärte Frage in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise bald regeln.

Bei der Besprechung mit den Länderministerien hatten sich vor allem die Vertreter zweier Länder gegen eine Pauschalierung ausgesprochen. Auch diese haben schließlich eine Pauschalierung etwa zwei Jahre nach Erlaß der Verordnung für möglich gehalten. Der Bundesrechnungshof hält ein solches Hinausschieben nicht für erforderlich, weil Zahlenmaterial für eine Pauschalierung aus zehn Jahren bereits vorliegt. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ersucht, die Berichterstatter des Haushaltsausschusses für den Einzelplan 11 auf die hier aufgezeigte Frage der spitzen Abrechnung der Kosten oder der Abrechnung pauschaulierter Kosten aufmerksam zu machen.

Bundesminister der Verteidigung

(Einzelplan 14)

Organisation und Betrieb von bodenständigen technischen Einrichtungen bei Truppe und Verwaltung

(verschiedene Kapitel für verschiedene Rechnungsjahre)

41. **(Zu Tz. 89 und 96)**

Der Bundesrechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit der bodenständigen Einrichtungen bei Truppe und Verwaltung untersucht und geprüft, ob ihre Organisation und personelle und materielle Ausstattung den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Dabei ist z. B. festgestellt worden, daß Schreinerwerkstätten verschiedentlich nur zu 30 v. H. ausgelastet waren. Werkstätten verfügten oft über zu viel Personal. Als Folge davon sind Geräte angefertigt worden, die unnötig waren oder billiger aus der industriellen Fertigung beschafft werden konnten. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, daß die Werkstätten auf das notwendige Maß zurückgeführt werden. Den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes ist der Bundesminister in der Regel gefolgt oder er hat eine Prüfung zugesagt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht, dem Berichterstatter für den Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses einen schriftlichen Überblick über die getroffenen Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung vorzulegen, in dem im einzelnen dargelegt ist, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um Einrichtungen bei Truppe und Verwaltung wirtschaftlich zu gestalten und ob in einzelnen Fällen den Anregungen des Bundesrechnungshofes nicht entsprochen worden ist.

Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuß den Bundesminister der Verteidigung ersucht, in dem angeforderten Bericht auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und in welchem Rahmen die Verringerung der Zahl der Zivilbediensteten bei der Bundeswehr möglich ist. Hierbei soll insbesondere auf die Sachverhalte der Tz. 89 bis 96 eingegangen werden.

Sanitätswesen

(Kapitel 14 08)

Betrieb der Sanitätseinrichtungen und Beschaffung von Vorräten an Sanitätsverbrauchsmaterial

(Titel 301 und 967 für die Rechnungsjahre 1960 bis 1962)

42. **(Zu Tz. 97 bis 99)**

Ein Bundeswehrlazarett hat in den Jahren 1960 und 1961 von 45 635 Röntgenfilmen, die es aus Depots auf dem Versorgungswege erhalten hatte, nur 21 315 Filme für Behandlungszwecke verwendet. Die übrigen hat es als hierfür nicht mehr brauchbar ausgesondert. Nur ein Teil davon konnte noch anderweitig genutzt werden. Rund 6200 Filme hat das Lazarett vernichtet.

Dasselbe Lazarett hat in den Jahren 1960 bis 1962 beim Kauf von Röntgenfilmen einen Mengenrabatt und den Jahresbonus nicht in Anspruch nehmen können, weil es selbst aus den Rahmenverträgen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung nicht abrufberechtigt war.

Der Bundesrechnungshof hat die Mängel bei der Versorgung des Lazaretts beanstandet. Der entstandene Schaden geht weit über das vertretbare Maß hinaus. Die Abgabe des Materials muß

stärker auf den Bedarf des Lazaretts abgestimmt werden. Depot und Lazarett müssen verständnisvoller zusammenarbeiten.

Nach Darlegungen des Bundesministers der Verteidigung werden Röntgenreihenuntersuchungen bei der Bundeswehr in der Hauptsache bei Einstellungen und Entlassungen durchgeführt. Diese Röntgenreihenuntersuchungen erfolgen jedoch mit Hilfe eines Schirmbildgerätes. Entsteht hierbei der Verdacht auf eine Erkrankung, dann werden Röntgenaufnahmen gemacht.

Für die Wälzung der Röntgenfilme und für die Vorratshaltung gibt es Vorschriften. Es handelt sich bei diesen Gütern um hochempfindliche Materialien, die einem großen Lagerungsverschleiß unterworfen sind. Die Industrie hat zwar bereits einen Spezialfilm entwickelt, der eine längere Lagerfähigkeit besitzt. Dieser Film ist jedoch nicht so hochempfindlich. Er verlangt eine längere Belichtung und hat dadurch Nachteile für den Patienten und das arbeitende Personal. Die höhere Röntgenbelastung bedeutet nach den Feststellungen jedoch nicht eine körperliche Gefahr. Diese Filme haben jedoch in der Praxis nicht das gehalten, was die Industrie zugesagt hat. Die Gewährleistung sei jedoch im Sinne des Vertragstextes eingehalten worden. Gegenüber den bisherigen Röntgenfilmen mit einer dreimonatigen Lagerungszeit können diese Filme zwei Jahre gelagert werden. Das Negativ ist jedoch nicht so scharf. Somit kann der Film nicht für alle Zwecke verwendet werden. Dieser sogenannte Y-Film ist als Dentalfilm beibehalten worden. Bis zur Entwicklung eines besseren Filmes werden jetzt die handelsüblichen Materialien verwendet.

Röntgenfilme werden nur im friedensmäßig benötigten Umfang gelagert, und zwar bis ein entsprechend lagerfähiger Film von der Industrie entwickelt ist.

Bei der Lagerung von Medikamenten wird versucht, diese vor dem Unbrauchbarwerden noch nutzbar zu machen. Man versucht, die Medikamente in der freien Heilfürsorge für Soldaten unterzubringen. Mit der Industrie versucht man günstige Verträge abzuschließen, die die Lieferung bestimmter Mengen und Qualitäten vorsieht. Ein echter Mengenrabatt und ein echter Jahresbonus lassen sich dadurch erzielen.

Die Bevorratung mit Y-Filmen ist eingestellt worden. Mit der Industrie ist vereinbart, daß die handelsüblichen Filme auf Abruf geliefert werden. Das Lagerrisiko ist damit zu einem Teil auf die Industrie verlagert.

Für Medikamente hat man ein Umwälzverfahren entwickelt. Auch wird geprüft, was getan werden kann, um dem Verfall der Medikamente entgegenzutreten. Medikamente mit Verfalldaten werden aus den Depots in die freie Heilfürsorge für Soldaten eingeschleust. Die Vorratshaltung ist jedoch dringend notwendig, da im Verteidigungsfalle die Medikamente auch der Bevölkerung zugute kommen sollen. Nach dem jetzigen Verfahren werden weit mehr als 75 v. H. der eingelagerten Medikamente in der Bundeswehr verbraucht. Dabei ist es notwendig, auf die Voraussetzungen für die Abgabe von Medikamenten hinzuweisen. Danach dürfen Medikamente nicht verschenkt werden. Problematisch ist die Frage des Preises für auszulagernde Medikamente. Es ist versucht worden, der Lieferindustrie die Medikamente zurückzugeben. Die Lagerzeit der Medikamente muß laufend überprüft werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Haushaltsausschuß angeregt, den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung um die Prüfung der Frage zu ersuchen, ob Medikamente und Sanitätsverbrauchsmaterial für alle Dienststellen des Bundes zweckmäßig zentral beschafft werden.

Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen

(Titel 206)

Reinigen von Diensträumen

43. **(Zu Tz. 105 bis 107)**

Eine Bundesoberbehörde hat in dem dargelegten Fall die Reinigung der Fußböden ihrer Liegenschaft einem Privatunternehmer auf der Grundlage der „Außenmaße einschließlich Außenmauerwerk" vergütet. Der Bundesrechnungshof hat diese getroffene Vereinbarung beanstandet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ist die Berechnung der Vergütung nach den Innenmaßen vereinbart worden. Jährlich werden dadurch rund 112 000 DM eingespart. Der Bundesrechnungshof hat die Wehrbereichsverwaltung gebeten zu prüfen, wer gegebenenfalls für den dem Bund entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung ersucht, nach Abschluß der Ermittlungen den Rechnungsprüfungsausschuß über das Ergebnis zu unterrichten.

Wohnungsbau und Kasernenbau

44. **(Zu Tz. 110)**

Der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau haben den Wohnungs- und Kasernenbau nicht immer ausreichend aufeinander abgestimmt. Während z. T. der Wohnungsbau zügig nach der ursprünglichen Planung durchgeführt worden ist, ist der Kasernenbau infolge militärischer Umplanungen verzögert worden. Durch das Freihalten der Wohnungen sind Kosten

entstanden. Auch konnte ein Teil der für Bundeswehrangehörige errichteten Wohnungen nicht mit Bundeswehrangehörigen besetzt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau um einen näheren Bericht über das Problem ersucht.

Schlußbemerkung

45. **(Zu Tz. 127)**

Der Große Senat des Bundesrechnungshofes hat der Darstellung der Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse sowie ihrer rechtlichen Würdigung zugestimmt.

Erklärung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses des Deutchen Bundestages und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung über die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes auf Grund des Wirtschaftsplanes für das Rechnungsjahr 1962 und

über die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesnachrichtendienstes auf Grund des Wirtschaftsplanes für das Rechnungsjahr 1963

(Seiten 99 und 103 der Drucksache V/458).

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, von den Erklärungen Kenntnis zu nehmen.

Erklärung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnungen 1962 und 1963 der in der Drucksache V/458 (Seiten 101 und 105) aufgeführten Titel, die nur der Prüfung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes unterliegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat beschlossen, von den Erklärungen Kenntnis zu nehmen.